



SATZUNG

der Deutschen Rheuma –Liga, Landesverband Brandenburg e. V.

Mitglied in Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.

Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Brandenburg e. V.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 19. September 1992 in Cottbus, geändert auf der Delegiertenversammlung am 7. November 2015 und geändert am 20. Oktober 2018 in Potsdam.

Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„**Deutsche Rheuma-Liga, Landesverband Brandenburg e. V.**“
- (2) Er hat den Sitz in **Cottbus**.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Cottbus eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Verbesserung der Lebenssituation rheumakranker Menschen, die Aufklärung und Beratung der Rheumakranken, Rheumakranken Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, die Aufklärung der Öffentlichkeit und aller am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen und Institutionen über die Krankheiten des rheumatischen Formenkreises und deren Folgen und die Kontaktpflege zu politischen Organisationen, Leistungsträgern, medizinischen Einrichtungen und sonstigen Organisationen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins bildet der Verein Arbeitsgemeinschaften.

Folgende Leistungen für Rheumakranke werden angeboten:

- umfassende Information und Aufklärung über die Erkrankung des rheumatischen Formenkreises,
- Funktionstraining (Trockengymnastik, Warmwassergymnastik, Gelenkschutz) ,
- lebenspraktische Beratung und Hilfe,
- Beratung in sozialrechtlichen Fragen,
- Begegnungen und Freizeitgestaltung.

- (4) Mindestens einmal jährlich lädt der Vorstand die Leiter der örtlichen Arbeitsgemeinschaften zu einem Informations- und Gedankenaustausch ein.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

Als förderndes Mitglied können natürliche Personen, regionale Körperschaften und Institutionen aufgenommen werden, die bereit sind, sich für die Ziele der Rheuma-Liga einzusetzen und ihren Beitrag zu leisten.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Ehrenmitglieder werden für ihre besonderen Verdienste für den Verein von der Delegiertenversammlung ernannt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4, Abs. 1 sind, haben kein Stimmrecht. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Funktionen und satzungsgemäße Rechte erlöschen hierbei sofort.
- (6) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (7) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft, d.h. vorsätzlich grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt, gegen Weisungen des Vorstands verstößt, trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Gründe mit einem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über die

die Delegiertenversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung entscheidet.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände oder Gelder, die Eigentums des Vereins sind und sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Der Ausgeschlossene wird bis zur endgültigen Entscheidung von allen Ehrenämtern des Vereins suspendiert.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für den Verein werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand aufzustellen und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest. Der Mindestbetrag regelt sich nach der Beitragsordnung. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt nur dann, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 6 Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht voll beglichen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7 Die Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Delegiertenversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben zuzuordnen:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes zur Beschlussfassung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschluss über den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Änderungen der Geschäftsordnung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften
- Beschluss zur Beitragsordnung des Vereins
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer eines Jahres
- Festlegung der Prioritäten für die künftige Arbeit des Vereins.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (5) Die Delegiertenversammlung besteht aus den gewählten Delegierten der örtlichen Arbeitsgemeinschaften, den Mitgliedern des Vorstandes, dem Vorsitzenden des Beirates und seinem Stellvertreter. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Beirates bleiben bei der Auswahl der Delegierten in den Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Der Delegiertenschlüssel wird vom Vorstand erarbeitet.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß zur Delegiertenversammlung eingeladen wurde. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Satzung abweichende Regelungen enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Anträge auf Veränderung der Tagesordnung können bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich beantragt werden. Über diese Anträge wird zu Beginn der Delegiertenversammlung abgestimmt. Zur Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (8) Bei Neuwahlen des Vorstandes regelt eine Wahlordnung die näheren Bestimmungen zur Wahldurchführung. Die Wahlordnung wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 16 Personen: dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie den Beisitzern. Im Vorstand sollten je ein Vertreter der gesetzlichen Rentenversicherung sowie je ein Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen des Landes Brandenburg sein. Diese Vertreter werden als Vorstandsmitglieder von ihren zuständigen Gremien benannt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie führen nach Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte solange fort, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Wiederbenennung und Wiederwahl sind zulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch

einen Vizepräsidenten jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann er sich des Beirates bedienen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes
 - Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
 - Bestellung der Mitglieder des Beirates
 - Aufstellung des Jahresabschlusses und Überweisung an die Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Frist von mindestens zwei Wochen. In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen und Reisekosten sowie Honorare nach Maßgabe einer Reisekosten- und Honorarordnung, die die Grundsätze des § 3 der Satzung berücksichtigt. Die Reisekosten- und Honorarordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Ein so bestelltes Ersatzmitglied ist zunächst kommissarisch im Amt.

§ 9 Der Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, medizinischen als auch finanzpolitischen Fragen wird ein Beirat bestellt. Er sollte aus mindestens 10 Personen bestehen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen werden von der Delegiertenversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Arbeitsgemeinschaften, zur Festlegung der Reisekosten- und Honorarordnung sowie zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt in die Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Brandenburg e.V. stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten vom Verein gespeichert werden dürfen(Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail, Krankheitsbild, Bankverbindung, Krankenkasse)
- (2) Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Personenbezogene Daten werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung

durch Dritte geschützt.

- (6) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (7) Als Mitglied der Deutschen Rheuma-Liga Bundesverband ist der Landesverband verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden im Rahmen des Versands der Mitgliederzeitschrift „mobil“ dabei Name, Adresse und Mitgliedsnummer.
- (8) Der Landesverband informiert die örtlichen Arbeitsgemeinschaften über seine Mitgliedsgruppen in Form von Mitgliedsverzeichnissen. Mitgliedsverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion haben, Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.
- (9) Die Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Brandenburg e.V. macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in der Mitgliederzeitschrift, oder auf der Homepage veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgängen widersprechen.
- (10) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenabrechnung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Landesverband aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

§ 15 Gesetzesvorbehalt

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine der §§ 21 bis 79 BGB.